

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.10.2014

I. Geltungsbereich und Verbindlichkeit der Geschäftsbedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) sind integrierter Bestandteil aller Verträge über den Warenverkauf, d.h. des Kauf- oder Werkvertrages (nachfolgend „Vertrag“, „Kaufvertrag“ oder „Werkvertrag“ genannt), die zwischen der Gesellschaft JIVA-Jirák výroba velkokuchyňského zařízení spol. s r.o., ID 26494469 als Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) und ihren Abnehmern (nachfolgend „Käufer“ genannt) abgeschlossen werden. Sie sind nicht für Verträge gültig, in denen die Vertragsparteien die Wirksamkeit der AGB ausdrücklich ausschließen. Die Änderungen der AGB, die Bestandteil eines bereits abgeschlossenen Vertrages sind, oder Änderungen des Vertrages können nur schriftlich im Einvernehmen der Vertragsparteien erfolgen. Eine schriftliche, vom Verkäufer bestätigte Bestellung des Käufers wird ebenfalls als abgeschlossener Vertrag erachtet. Abweichende Vertragsvereinbarungen haben gegenüber dem Wortlaut der Geschäftsbedingungen Vorrang.
2. Falls der Käufer mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers eine Ware, die im Angebot des Verkäufers nicht enthalten ist, bestellt, ist er verpflichtet, ihre schriftliche Spezifizierung vorzunehmen, wobei er verpflichtet ist, den Preis mit dem Verkäufer im Voraus schriftlich abzustimmen (sog. spezifizierte Ware) und einen Vertrag abzuschließen. Im gegenteiligen Falle wird davon ausgegangen, dass die Bestellung nicht in relevanter Weise aufgegeben und daher kein Vertragsverhältnis eingegangen wurde.
3. Wenn diese AGB den Begriff „Kaufpreis“ anführen, ist hierunter je nach der Sachlage oder dem entsprechenden Vertrag auch der Werkpreis und umgekehrt zu verstehen. Ebenfalls ist je nach der Sachlage oder dem entsprechenden Vertrag unter dem Verkäufer auch der Auftragnehmer und umgekehrt, sowie unter dem Käufer der Auftraggeber und umgekehrt zu verstehen.

II. Warenpreis und Preis der mit dem Verkauf zu erbringenden Leistungen

1. Die Preise für die Produkte des Verkäufers werden gemäß den gültigen Preislisten des Verkäufers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt.
2. Der Preis für die mit Verkauf zu erbringenden Leistungen ist wie folgt festgelegt:
Preise für den Gütertransport:
 - Transport mit einem Personenkraftwagen/Pickup: 18 CZK ohne MwSt. / km
 - Transport mit dem Fahrzeug Transit: 22 CZK ohne MwSt. / km
 - Transport mit einem Lastkraftwagen: 28 CZK ohne MwSt. / km
3. Wenn die Pflicht des Verkäufers vertragsgemäß auch der Gütertransport ist, ist der Käufer verpflichtet, auch den Preis für das Handling und die Verpackung der Ware in folgender Höhe zu bezahlen:
 - Stückgut 100 bis 300 CZK (in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand und von der Größe)

- | | |
|---|-----------|
| - Waren zum Preis bis 500.000 CZK | 1.500 CZK |
| - Waren zum Preis von 500.000 bis 1.000.000 CZK | 2.000 CZK |
| - Waren zum Preis von 1.000.000 bis 1.500.000 CZK | 2.500 CZK |
| - Waren zum Preis von 1.500.000 CZK und mehr | 3.500 CZK |
4. Wenn die Pflicht des Verkäufers vertragsgemäß auch der Transport oder die Montage der Ware ist, ist der Käufer verpflichtet, auch den Preis des Verbindungsmaterials in folgender Höhe zu bezahlen:
- | | |
|--|-----------|
| - Waren zum Preis bis 500.000 CZK | 1.500 CZK |
| - Waren zum Preis von od 500.000 CZK bis 1.000.000 CZK | 2.000 CZK |
| - Waren zum Preis von 1.000.000 CZK bis 1.500.000 CZK | 2.500 CZK |
| - Waren zum Preis über 1.500.000 CZK | 3.500 CZK |
5. Der Preis der Montagearbeiten wird nach der bei der Montage tatsächlich aufgewendeten Zeit der Mitarbeiter festgelegt, und zwar nach den folgenden Sätzen pro Mitarbeiter:
- | | |
|-----------------------|-----------|
| - eigentliche Montage | 650 CZK/h |
| - Wegzeiten | 250 CZK/h |
- Der Transport wird gemäß den oben angeführten Tarifen je nach dem Fahrzeugtyp berechnet.
- außerordentliche Servicefahrt (Nacht 22:00 - 6:00, Feiertag, Wochenende):
- | | |
|-----------------------|-----------|
| - eigentliche Montage | 800 CZK/h |
| - Wegzeiten | 300 CZK/h |
6. Der Kaufpreis (sowie die Preise sonstiger Dienstleistungen) umfasst nicht gemäß dem Gesetz Nr. 185/2001 GBl. über Abfälle und der Verordnung Nr.352/2005 GBl. zu entrichtende Recyclinggebühr für Elektroanlagen. Diese Gebühr hat der Käufer dem Verkäufer gesondert neben dem Kaufpreis zu zahlen (die Gebühr wird eigenständig in Rechnung gestellt).
7. Der Kaufpreis umfasst nicht die Nebenkosten, wie z.B. für die Versicherung, Zollkosten u. Ä. Entstehen mit der Leistung gemäß diesem Vertrag auch solche Nebenkosten, erstattet sie der Käufer und sie werden ihm über den Rahmen des Kaufpreises hinaus in Rechnung gestellt.
8. Die Durchführung nachträglicher Änderungen an der gegenständliche Waren auf Ersuchen des Käufers hat der Käufer zu bezahlen. Der Preis der nachträglichen Änderungen beträgt 480 CZK für jede Arbeitsstunde und einen Mitarbeiter.
9. Alle Preise sind ohne MwSt. angegeben. Der Kaufpreis und die sonstigen Preise sind um die entsprechende Mehrwertsteuer zu erhöhen.
10. Tritt nach dem Abschluss dieses Vertrages ein Anstieg der Eingangspreise der Ware und der für die Erfüllung Pflicht des Verkäufers gemäß diesem Vertrag notwendigen Dienstleistungen, inklusive der Änderung der Devisenkurse um mehr als 3%, ein, hat der Verkäufer das Recht, vom Käufer die Bezahlung des Kaufpreises oder anderer Preise gemäß diesem Vertrag, die angemessen erhöht sind, zu verlangen.

III. Lieferfrist, Vertragserfüllung und Entgegennahme der Ware

1. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, solange der Käufer all seinen fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt. Der Verkäufer behält

sich zugleich das Recht vor, nach schriftlichem Hinweis an den Käufer sämtliche Warenlieferungen bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Verbindlichkeiten des Käufers einzustellen.

2. Die Einhaltung des Termins seitens des Verkäufers setzt die Zustellung sämtlicher erforderlichen technischen, Geschäfts- oder anderen Unterlagen seitens des Käufers voraus, sofern diese notwendig sind.
3. Falls die Lieferung seitens des Verkäufers nicht in vollem Umfange innerhalb der vereinbarten Frist erfüllt werden kann, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer diese Gegebenheit unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragsparteien gewähren einander nachfolgend ihre Unterstützung, um eine Ersatzlieferung oder einen Ersatztermin der Warenlieferung zu vereinbaren.
4. Sofern der Käufer weitere Anforderungen an die Ausführung von Änderungen oder Ergänzungen von Ware erhebt, wird die Lieferzeit automatisch um die zur Ausführung dieser Änderungen erforderliche Zeit verlängert.
5. Die Lieferung wird als erfüllt erachtet und die Gefahr der Sache geht auf den Käufer über:
 - a. durch die Warenübergabe, und wenn der Käufer die Ware nicht fristgemäß übernimmt, ferner mit jenem Tage, welcher der Mitteilung des Verkäufers an den Käufer nachfolgt, dass die Ware zur Übergabe bereit ist, oder
 - b. durch die Warenübergabe an den ersten Spediteur zum Transport an den vom Käufer bestimmten Ort, wenn der Vertrag die Entsendung der Ware durch den Verkäufer festlegt.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer vertragsgemäß gelieferte Ware zu übernehmen, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Teillieferung handelt.
7. Falls der Verkäufer mit der Warenübernahme in Verzug gerät, darf der Verkäufer, nachdem er den Käufer zur Warenübernahme innerhalb einer nachträglichen angemessenen Frist vergeblich aufgefordert hat, vom Vertrag zurücktreten und die gegenständliche Ware einem Dritten verkaufen oder darüber in anderer Weise nach eigenem Ermessen verfügen. Zugleich ist er berechtigt, vom Käufer den Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Die Vereinbarung über Vertragsstrafe wird dadurch nicht berührt.
8. Falls der Käufer mit der Warenübernahme in Verzug gerät, ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% des Kaufpreises der Ware für jeden Tag des Verzuges mit der Warenübernahme zu bezahlen. Durch das Recht auf die Vertragsstrafe ist nicht das Recht des Verkäufers auf Schadenersatz berührt.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Dem Verkäufer entsteht der Anspruch auf die Bezahlung des Kaufpreises, der der tatsächlich gelieferten Warenmenge entspricht.
2. Der Kaufpreis, die Anzahlungen auf den Kaufpreis sowie weitere Preise gemäß diesem Vertrag sind innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.
3. Die gelieferte Ware bleibt das Eigentum des Verkäufers bis zu ihrer vollständigen Bezahlung durch den Käufer (**Eigentumsvorbehalt**), d.h. das Eigentumsrecht an der Ware geht auf den Käufer erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der hiermit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen (Transport, Montage, u. Ä.) über. Der Käufer ist

verpflichtet, die Ware, auf die sich der Eigentumsvorbehalt bezieht, so zu behandeln, dass keine Entwertung, Beschädigung, Vernichtung, kein Diebstahl oder Verlust erfolgen. Der Käufer darf die Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts nicht veräußern, verpfänden oder auf in anderer Weise mit Rechten Dritter belasten. Bei einer weiteren Warenverarbeitung oder -aufbereitung erwirbt der Verkäufer ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungspreises der Ware zum Rechnungspreis der neuen Sache.

4. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, hat der Verkäufer das Recht, die Rückgabe der nicht bezahlten Ware vom Käufer zu verlangen, und zwar auf Kosten und Gefahr des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den freien Zugang zu den Gebäuden und Grundstücken, wo solche Ware gelagert wird, zu ermöglichen. Die Warenrücknahme gemäß dieser Bestimmung hat nicht die Wirkungen des Rücktritts vom Vertrag und hiermit sind nicht die sonstigen Bestimmungen der AGB berührt.
5. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Kaufpreis oder die beanstandete, zur Rückgabe bestimmte Ware aufgrund von Gegenansprüchen zurückzuhalten. Der Käufer hat kein Recht, seine Forderungen gegenüber dem Verkäufer gegen Forderungen des Verkäufers einseitig aufzurechnen. Der Verlust oder die Beschädigung der Waren, die nach dem Übergang der Gefahr des Schadens an der Ware auf den Käufer auftreten, sowie eine geltend gemachte Beanstandung entbinden den Käufer nicht seiner Pflicht, den gesamten Kaufpreis zu bezahlen.

V. Rücktritt vom Vertrag und Sanktionen

1. Die Vertragsparteien können vom Vertrag aus den durch das Gesetz oder im Vertrag festgelegten Gründen zurücktreten.
2. Jede der Vertragsparteien kann ihre Verpflichtung aus dem Vertrag durch die Bezahlung einer Abfindung, die 30% des Kaufpreis oder Werkpreises beträgt, aufheben. Der Käufer darf dieses Recht nur bis zu jenem Zeitpunkt nutzen, zu welchem der Verkäufer die Herstellung oder Montage der bestellten Ware beginnt.
3. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, ist er verpflichtet, dem Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % des schuldigen Betrages täglich zu bezahlen.

VI. Mängelansprüche, Beanstandungen

1. Der Verkäufer haftet für Mängel und verborgene Fehler der Ware, die bei der Ware während der Garantiezeit auftreten. Der Verkäufer gewährt zur verkauften Ware eine Garantie, und zwar:
 - 24 Monate für das Material;
 - 12 Monate für gelieferte Produkte (Waren), mit Ausnahme der nachstehenden Bestandteile und Zubehör, für die eine Garantie von 6 Monaten gilt:
 - 6 Monaten für Lampen - Glühbirnen, Kunststofftüren, Abdichtungen, Heizkörper, Kunststoffteile der Schiebetüren u. a., deren Lebensdauer kürzer als 12 Monate ist.Der Käufer ist verpflichtet, die gegenständliche Ware ordnungsgemäß und gemäß der Bedienungsanleitung zu verwenden, andernfalls hat er kein Recht auf die Garantieleistung.

2. Verwendet der Käufer den Gegenstand des Kaufvertrags im Widerspruch zur Bestimmung seitens des Verkäufers, erlöschen seine sämtlichen Rechte aus der vom Verkäufer gewährten Garantie.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach ihrer Übernahme ordnungsgemäß zu begutachten und die Übernahme im Transportvertrag des Spediteurs oder im Lieferschein zu bestätigen und eine geregelte Dokumentation bzgl. der Übernahme zu führen. Wenn der Käufer die Ware nicht ordnungs- und fristgemäß übernimmt, ist er für sämtliche dadurch entstehende Schäden und Kosten voll verantwortlich.
4. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von zehn Tagen ab der Übernahme zu beanstanden.
5. Sämtliche Beanstandungen sind beim Verkäufer schriftlich geltend zu machen.
6. Die Mängelansprüche des Käufers sind nur dann anzuerkennen, wenn sie rechtzeitig mitgeteilt werden und wenn der Käufer nachweist, dass die Mängel nach dem Übergang der Gefahr eines Warenschadens auf den Käufer oder innerhalb der Garantiezeit nicht durch Einwirkungen von außen, besonders durch Naturereignisse, falsche Lagerung, natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung oder eine andere unangemessene Verwendung im Widerspruch zur Empfehlung des Verkäufers oder zur Bedienungsanleitung verursacht wurden. Eine Voraussetzung für die Anerkennung eines Anspruchs aus Warenmängeln ist die Anerkennung der Beanstandung vom Verkäufer auf Grund seiner eigenen technischen Überprüfung.
7. Wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Anspruchs aus Warenmängeln erfüllt sind und der Vertrag durch die Lieferung einer mangelhaften Ware in wesentlicher Weise verletzt wurde, ist der Verkäufer verpflichtet, ausschließlich:
 - a. die fehlende Warenmenge zu liefern,
 - b. die mangelhafte Ware durch eine fehlerfreie Ware zu ersetzen oder die Ware in diesen Zustand zu versetzen,
 - c. dem Käufer die mit der Rückgabe der mangelhaften Ware verbundenen Kosten zu ersetzen, wenn der Verkäufer um die Rückgabe ersucht hat.
8. Das Recht auf die Lieferung einer Ersatzware oder auf den Ersatz der mit der Rückgabe der mangelhaften Ware verbundenen Kosten entsteht dem Käufer erst nach der Rückgabe der mangelhaften Ware an den Verkäufer nach vorheriger Vereinbarung.
9. Ist der Vertrag infolge einer mangelhaften Leistung in unwesentlicher Weise verletzt, ist der Verkäufer verpflichtet, ausschließlich:
 - a. die fehlende Warenmenge zu liefern,
 - b. die mangelhafte Ware durch eine fehlerfreie Ware zu ersetzen oder die Ware in diesen Zustand zu versetzen.

VII. Kennzeichnung der Ware

1. Der Verkäufer kennzeichnet die Ware mit seiner Schutzmarke oder anderen Kennzeichnungen nach eigener Konzeption. Der Käufer ist nicht berechtigt, diese Kennzeichnung ohne Zustimmung des Verkäufers zu modifizieren, zu ändern oder zu verdecken. Der Käufer ist berechtigt, die Handelsfirma des Verkäufers, seine Schutzmarke, die Kennzeichnung der Produkte und deren Abbildung in Katalogen des Verkäufers nur auf der Grundlage der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers zu verwenden.

VIII. Höhere Gewalt

1. Als Umstände, die die Verantwortung des Verkäufers ausschließen, wenn sie die Erfüllung seiner Vertragspflichten verhindern, werden Naturereignisse, Kriege, Bürgerunruhen, Streiks, Aussperrungen, amtliche Verordnungen, epidemische Erkrankungen, Verzug oder eine andere Verletzung der Vertragspflichten des Spediteurs und weitere Umstände erachtet, die unabhängig vom Willen des Verkäufers eintreten.
2. Treten die im Abschnitt 8.1. angegebenen Umstände der höheren Gewalt im Zeitraum vor der vereinbarten Leistungsfrist (Lieferfrist) ein, sind die Ansprüche des Käufers aus dem abgeschlossenen Vertrag gegenüber dem Verkäufer, wenn es um keine nachträgliche Leistung geht, ausgeschlossen.
3. Treten die Umstände der höheren Gewalt ein, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich über deren Entstehung und Charakter zu informieren, ggf. wenn es bekannt ist, anzugeben, ob er seiner Pflicht und wann nachträglich nachkommen kann. Fallen die Umstände der höheren Gewalt weg, ist der Verkäufer verpflichtet, seinen Pflichten aus dem Vertrag gegenüber dem Käufer nachträglich nachzukommen, es sei denn, dass der Käufer auf ihrer nachträglichen Erfüllung nicht besteht.

IX. Maßgebliches Recht

1. Die durch den Vertrag geregelte Vertragsbeziehung, dessen Bestandteil auch diese AGB sind, und sämtliche mit dieser Vertragsbeziehung zusammenhängende Rechte richten sich nach dem tschechischen Recht. Das maßgebliche Recht ist das tschechische Recht. Die tschechischen Gerichte sind zuständig für die Lösung der aus diesem Vertrag resultierenden oder hiermit zusammenhängenden Streitigkeiten.

In Vestec den 1.10.2014



Verkäufer/Auftragnehmer - Václav Jiráček